

# Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

XIV. Jahrgang.

Daressalam, 4. Juni 1913.

Nr. 30.

Inhalt: Sperrung von Gebieten für die Arbeiteranwerbung im Süden des Schutzgebiets wegen Schlafkrankheit. — Küstenfieber in Temeke. — 3 Polizeiverordnungen des Bezirks Muansa.

## Bekanntmachung.

Wegen der Gefahr einer Verbreitung der Schlafkrankheit wird auf Grund des § 6 d der Verordnung betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten (Seuchenbekämpfungsverordnung) vom 15. August 1910 (A. Anz. Nr. 28, Kol. Bl. S. 796) und der Verordnung vom 13. April 1912 A. Anz. Nr. 21, Kol. Bl. S. 525) wird hierdurch das Gebiet, das begrenzt ist:

im Norden durch eine Linie, die gezogen wird von den Makumbabergen bis zu den Mkorimbabergen und dem Ursprung des Luwingo,

im Süden durch den Rovumafluß:  
im Osten durch eine Linie von dem Ursprung des Luwingo senkrecht bis zum Rovuma;

im Westen von dem Sasawarafluß bis zu den Makumbabergen für die Anwerbung von Arbeitern gesperrt. Verboten wird ferner bis auf Weiteres die Anwerbung von Leuten der Sultane Mataka und Kuitanda, die aus dem portugiesischen Gebiete eingewandert sind.

Die Bekanntmachung vom 8. Februar 1913 J. Nr. 2634/1913 V (A. Anz. Nr. 9) wird hierdurch entsprechend abgeändert.

Daressalam, den 31. Mai 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur  
Schnee.

J. Nr. 11538/13. V.

## Bekanntmachung.

Unter den Kälbern des Pflanzungspächters H. Busse ist Küstenfieber ausgebrochen.

Auf Grund des § 2 der Verordnung betreffend die Bekämpfung des Küstenfiebers vom 29. De-

zember 1910 (A. Anz. Nr. 41/1910 und Nr. 3/1911, Kol. Bl. Nr. 5/1911) ist über die Pflanzung (Temeke, Auleppschamba) bei Daressalam die Sperre gegen Ab-, Zu- und Durchtrieb von Rindern verhängt worden.

Daressalam, den 31. Mai 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur  
Schnee.

J. Nr. 13189/13. V. B.

## Polizeiverordnung

betreffend die Müllabfuhr in der Stadt Muansa.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) in Verbindung mit § 5 der Reichskanzlerverfügung vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 504) und der Gouvernementsverfügung vom 15. Oktober 1912 (A. A. Nr. 63) wird für die Stadt Muansa verordnet, was folgt:

### § 1.

Die Abfuhr von Kehricht, Müll und Abfällen aller Art mit Ausnahme von Bauschutt, Fabrikasche, Fabrikabfällen und Packmaterial erfolgt im Stadtbezirk Muansa durch das Bezirksamt, und zwar in jeder Woche mindestens zweimal.

### § 2.

Als Grenzen des Stadtbezirks gelten dieselben, die für die Einziehung der Häuser- und Hüttensteuer maßgebend sind.

### § 3.

Die nach § 1 zur Ablauf bestimmten Gegenstände sind in geschlossenen Behältern (gedeckten Müllgruben, geschlossenen Kisten oder ähnlichen Behältnissen) bis zur Abfuhr aufzubewahren und an den vom Bezirksamt bekannt gegebenen Tagen in handlichen Behältern zur Abfuhr bereit zu stellen.

§ 4.

Dem Bezirksamt steht es frei, einzelne Häuser unbeschadet der Vorschrift des § 3 von der städtischen Müllabfuhr auszuschließen. In diesem Falle sind die in § 1 zur Abfuhr bestimmten Gegenstände mindestens zweimal wöchentlich fortzuschaffen. Das Abladen darf innerhalb des Stadtbezirks aber nur an den Müllabladestellen oder an den sonst ausdrücklich zu diesem Zwecke freigegebenen Orten erfolgen.

§ 5.

Bauschutt, Fabrikasche, Fabrikabfälle und Packmaterial dürfen innerhalb des Stadtbezirks nur an den durch eine Tafel kenntlich gemachten oder in ortsüblicher Weise bekanntgegebenen Orten abgeladen werden.

§ 6.

Als Entgelt für die Besorgung der Abfuhr werden folgende Gebühren vierteljährlich im voraus erhoben:

- |  |      |        |
|--|------|--------|
| 1. für Steingebäude mit einem Haussteuersatz von 50 Rupien und darüber . . . . . | 6,00 | Rupien |
| 2. desgl. von 33—49 Rupien . . . . .   | 5,00 | "      |
| 3. " " 19—32 " . . . . .   | 3,00 | "      |
| 4. " " 13—18 " . . . . .   | 1,00 | "      |
| 5. für Hütten bei einem Steuersatz von 9 und 12 R. . . . .                       | 0,50 | "      |
| 6. für die übrigen Hütten . . . . .  | 0,25 | "      |

Bei Hütten kann auf Antrag im Falle der Bedürftigkeit Befreiung von den Gebühren erfolgen. Ueber diese Befreiung von den Gebühren entscheidet nach Prüfung der Verhältnisse das Bezirksamt.

§ 7.

Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Rupien, im Nichtbeitreibbarkeitsfalle mit Haft bis zu einer Woche bestraft. Strafbar im Sinne dieser Verordnung sind die Hausvorstände und Hausverwalter, falls solche nicht vorhanden sind, die Wohnungsinhaber.

Gegen Eingeborene und ihnen rechtlich gleichgestellte Farbige finden die nach der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 zulässigen Strafen Anwendung.

§ 8.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1913 in Kraft.

Muansa, den 25. April 1913.

Kaiserliches Bezirksamt.

Dr. Lueg.

J. Nr. 11533/13. II B.

## Polzeiverordnung

### betreffend die Herstellung und den Verkauf von Pombe im Bezirk Muansa.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes in Verbindung mit § 8 der Verordnung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 und der Verfügung des Kaiserlichen Gouverneurs vom 15. Oktober 1912 betreffend Uebertragung des Verwaltungsrechtes wird für den Bezirk Muansa angeordnet:

§ 1.

Der Ausschank und die gewerbsmäßige Abgabe von Pombe gegen Entgelt ist nur auf Grund einer schriftlichen Erlaubnis der zuständigen örtlichen Verwaltungsbehörde gestattet. Auch darf Pombe an den Orten, die die örtliche Verwaltungsbehörde gemäß § 7 durch öffentliche Bekanntmachung bestimmt, zum Zwecke des Kleinverkaufs an die Verbraucher nur in der Markthalle feilgeboten werden. Es ist hierfür die festgesetzte Marktgebühr zu entrichten.

In dem Erlaubnisschein werden die nach Absatz I, Satz 1 ermächtigten Personen, sowie, falls die Voraussetzungen des Absatz I, Satz 2 nicht vorliegen, die Häuser oder Plätze bezeichnet, an denen der Ausschank stattfinden darf. Der Erlaubnisschein ist nur für das Rechnungsjahr in welchem er ausgestellt ist (§ 4), oder für die auf ihm sonst bezeichnete Zeit (§ 5) gültig.

§ 2.

Der Zusatz stark berauschender Mittel (wie Muskatauß, Makungumanga etc.) zur Pombe ist untersagt. Auch ist die örtliche Verwaltungsbehörde ermächtigt, die Bereitung besonders stark eingebrauter Pombe, wie Bananenpombe (Marwa, Pombe ya ndizi), Süßkartoffelpombe, Honigbier und durch Destillation hergestellter Pombe gänzlich zu untersagen.

§ 3.

Die Erlaubnis kann versagt werden:

1. Wenn kein Bedürfnis vorliegt,
2. Wenn sich der Antragsteller keines guten Rufes erfreut oder wenn er bereits wegen Zuwiderhandlungen gegen bestehende Bestimmungen über Pombeausschank oder gegen diese Verordnung oder wegen Verbrechen oder Vergehens wider das Eigentum, die Sittlichkeit, das Leben oder die öffentliche Ordnung bestraft worden ist.

Die Erlaubnis kann entzogen werden:

1. Wenn der Inhaber mit dieser Mißbrauch treibt.
2. Wenn er wegen Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung sowie wegen Verbrechen oder Vergehens wider das Eigentum, die Sittlichkeit, das Leben oder die öffentliche Ordnung bestraft wird.

§ 4.

Für die Erteilung der Erlaubnis ist eine Gebühr zu entrichten. Die Gebühr wird von der zuständigen örtlichen Verwaltungsbehörde je nach dem Umfang des Betriebes in der Höhe von 60—120 R. für das Jahr festgesetzt. Gegen die Höhe der Gebühr ist binnen 6 Wochen nach Bekanntmachung der Festsetzung die Beschwerde an den Gouverneur zulässig. Die Gebühr ist in Teilbeträgen vierteljährlich im voraus zu entrichten. Jedes angefangene Vierteljahr wird für voll gerechnet.

§ 5.

Die Verwaltungsbehörde oder deren Organe sind befugt, an Stelle des nach § 1 zu erteilenden Erlaubnisscheines bei vorübergehendem Ausschank Erlaubnisscheine für einzelne Tage oder Wochen gegen eine von ihr festzusetzende Gebühr auszustellen, die sowohl nach der voraussichtlichen oder beabsichtigten Dauer des Ausschankes wie nach der Menge der auszuschenkenden Pombe berechnet werden kann.

§ 6.

Die Abgabe von Pombe als Erfrischungsgetränk für die bei der Saatbestellung und bei der Ernte beschäftigten Arbeiter und bei nationalen Festlichkeiten kann gebührenfrei, allgemein oder mit bestimmten Beschränkungen von der örtlichen Verwaltungsbehörde gestattet werden.

§ 7.

Die örtliche Verwaltungsbehörde bestimmt durch öffentliche Bekanntmachung, für welche Orte und zu welchem Zeitpunkte diese Verordnung in Kraft tritt.

§ 8.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 100 R. oder mit entsprechender Haft allein oder in Zusammenhang bestraft. Auch kann auf Einziehung der Pombe und der bei der Bereitung benutzten Geräte sowie Einziehung des Erlaubnisscheines erkannt werden. Gegen Eingeborene und ihnen rechtlich gleichgestellte Farbige finden die nach der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 zulässigen Strafen Anwendung.

Muansa, den 25. April 1913  
Kaiserliches Bezirksamt.  
Dr. Lueg.

Vorstehende Verordnung tritt am 1. Juli 1913 für die Stadt Muansa, die Stationsplätze Schirati

und Musoma und die Marktplätze Misungwe und Bukumbi in Kraft.

Muansa, den 25. April 1913  
Kaiserliches Bezirksamt.  
Dr. Lueg.

J. Nr. 11533/13. II. B.

## Polizeiverordnung

betreffend das Meldewesen von Hotelgästen  
im Bezirk Muansa.

Gemäß Artikel 8 der Ausführungsbestimmungen zur Meldeverordnung für das Deutsch-Ostafrikanische Schutzgebiet wird für den Bezirk Muansa auf Grund der Verfügung des Kaiserlichen Gouverneurs vom 15. Oktober 1912, A. Anz. Nr. 63, betreffend Uebertragung des Verordnungsrechts, angeordnet:

§ 1.

Die Eigentümer, Pächter, Geschäftsführer und Inhaber von Gasthäusern oder sonstige Personen, welche gewerbsmäßig Fremde beherbergen, haben am Sonnabend jeder Woche ein Verzeichnis dieser Personen (Fremdenzettel) an die örtliche Verwaltungsstelle zu übersenden.

§ 2.

Die Fremdenzettel müssen enthalten:  
Vor- und Zuname,  
Geburtsort, -tag und -jahr.  
Beruf und Staatsangehörigkeit,  
woher,  
wohin,  
Tag der Ankunft und Abreise.

§ 3.

Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Falle der Nichtbeitreibbarkeit mit Haftstrafe bis zu 10 Tagen bestraft.

Wird einer der im § 1 genannten Personen während eines Jahres mehr als drei Mal wegen vorsätzlicher Uebertretung dieser Verordnung bestraft, so kann gleichzeitig für das folgende Jahr die Ausstellung eines Gewerbescheins für den gewerblichen Betrieb verweigert und auch der Gewerbeschein entzogen werden.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1913 in Kraft.

Muansa, den 25. April 1913.  
Kaiserliches Bezirksamt.  
Dr. Lueg.

J. Nr. 11533/13. II B.